



Brandschutzordnung Teil A, B und C

gemäß DIN 14096:2014-05

Version 1

Universität Rostock – MSF
Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik
Gebäude – Maschinenhalle 6116

Albert Einstein Str.2
18059 Rostock

Erstellt durch:
Matthias Hoffmann
Fachkraft für Arbeitssicherheit,
Brandschutzsachverständiger

Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung wurde für die Universität Rostock – Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik / Maschinenhalle (Geb.nr.: 6216), Albert Einstein Str.2 in 18059 Rostock erstellt. Die Inhalte sind auch von ortsansässigen Firmen vollumfänglich einzuhalten. Sie gibt Besuchern, Mitarbeitern und Fremdfirmenmitarbeitern wichtige Hinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes dieser Einrichtung. Neben Verhaltenshinweise im Brandfall beinhaltet sie ebenso Vorgaben zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen auch rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Mitarbeiter sind jährlich mindestens einmal über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand, zu belehren. Dies kann z.B. im Rahmen der für die Mitarbeiter relevanten Basisunterweisung zur betrieblichen Sicherheit oder den Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit erfolgen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A

(Aushang):

Dieser Aushang richtet sich an alle Personen (wie z.B. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmenmitarbeiter), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Der Aushang ist an deutlich sichtbaren Stellen (z.B. in unmittelbarer Nähe der Flucht- und Rettungspläne) anzubringen. Der Teil A der Brandschutzordnung wird zusammen mit den übrigen Sicherheitsaushängen veröffentlicht.

Teil B

(Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben):

Der Teil B richtet sich an die Personen (wie z.B. Beschäftigte, Fremdfirmenmitarbeiter), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten, jedoch keine besonderen Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern als pdf – Dokument im Intranet zur Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der jährlichen Unterweisungen wird darauf hingewiesen.

Teil C

(Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben):

Dieser Teil richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind. Dieses können z.B.

- Brandschutzbeauftragte,
- Sicherheitsingenieure (Fachkraft für Arbeitssicherheit),
- Sicherheitsbeauftragte,
- Brandschutzhelfer, sowie
- Personen mit Personalverantwortung (Vorgesetzte)

sein. Auch dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern als pdf – Dokument im Intranet zur Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung

gung gestellt. Die benannten Brandschutzhelfer erhalten darüber hinaus alle 3 Jahre eine gesonderte Unterweisung zu Verhaltensweisen im Gefahrenfall.

**Universität
Rostock**



Traditio et Innovatio

Brandschutzordnung Teil A

gemäß DIN 14096:2014-05

a) Aushang

Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A


Brände verhüten !


Verhalten im Brandfall

<p>Ruhe bewahren Brand melden</p> <p>WO brennt es ? WER meldet ? WAS brennt ? WIEVIEL Verletzte ? WARTEN auf Rückfragen !</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerwehr Notruf: 0-112 ▪ Handy Notruf: 112 ▪ Dispatcher Notruf (Festnetz): -1111
<p>In Sicherheit bringen</p> 	  	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefährdete Personen warnen Menschen retten, Hilflose mitnehmen ▪ Fenster und Türen schließen ▪ Gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen folgen ▪ Sind Rettungswege nicht benutzbar, rauchfreien Raum aufsuchen und sich am Fenster bemerkbar machen ▪ Auf Anweisungen achten ▪ Sammelplatz aufsuchen: Parkplatz vor der Strömungshalle
<p>Löschversuch unternehmen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notausschalter für Hallenstrom am Ausgang betätigen ▪ Feuerlöscher benutzen ▪ Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!

Universität Rostock – MSF – Maschinenhalle Stand 04.2018

Universität
Rostock



Traditio et Innovatio

Brandschutzordnung Teil B

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil B

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Dieser Teil ist allen Mitarbeitern und Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt ist zwingend zu beachten.

c) Brandverhütung





Alle Mitarbeiter der Universität Rostock sowie sonstige Personen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Grundregeln

- Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist nur dann zulässig, wenn es für den Arbeitsprozess notwendig ist. Dies gilt auch für das Abbrennen von Kerzen, Gestecken, etc. insbesondere in der Weihnachtszeit. Rauchen ist nur im Außenbereich, an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Gebäudeteilen verboten. Ausnahmen: Wenn es für die Arbeitsprozesse zwingend erforderlich ist z.B. Werkstätten oder aber es sich um Kerzen auf nicht brennbaren Unterlagen handelt, die einer ständigen Überwachung durch den jeweiligen MitarbeiterIn unterliegen.

- Die Bereiche der Treppenträume sind dauerhaft brandlastfrei zu halten. Auch ein kurzweiliges Abstellen brennbarer Materialien ist nicht gestattet.
- Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes werden stets von Gegenständen, Einbauten und sonstigen Einrichtungen freigehalten.
- Im Gebäude sind keine separaten Räume für die Aufbewahrung fester Abfallstoffe vorgesehen. Für Abfall- und Wertstoffbehälter sind auf dem Grundstück befestigte Flächen ausgewiesen, die von Außenwänden mit Öffnungen mindestens 5 m entfernt sein müssen. Dieser Abstand ist zwingend einzuhalten. Das Lagern von Abfällen oder sonstigen brennbaren Materialien unterhalb des Stelzenganges ist nicht zulässig. Die Aufstellfläche für die Abfallbehälter  befinden sich derzeit an der Stirnseite der Neubauhalle (Alfred Leder Halle). Container für Sperrmüll sowie Elektro- und Metallschrott  finden sich rechts neben dem Dispatchergebäude.



Aufstellflächen für Restmüllbehälter und Schrottcontainer

- Das Einbringen und Benutzen von privaten Elektrogeräten zur Nutzung am elektrischen Netz ist Mitarbeitern nur gestattet, wenn ein Prüfnachweis zur technischen Betriebssicherheit des Gerätes vorliegt. Die Benutzung von privaten Tauchsiedern und elektrischen Heizgeräten zur Raumtemperierung ist generell untersagt. Zum Betreiben von betrieblich notwendigen elektrischen Betriebsmitteln, welche durch die Universität Rostock gestellt werden, ist der Absatz „ortveränderliche Elektrogeräte“ Seite 10 zu beachten.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Entfernen oder Abdecken brennbarer Gegenstände; Bereitstellen von Löschmaterialien; ständige Anwesenheit eines Mitarbeiters etc.). Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten) dürfen außerhalb des Schweißarbeitsplatzes nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Laborleiter von berechtigten Personen ausgeführt werden (Feuererlaubnisschein). Mitarbeiter der MSF werden in der jährlichen Arbeitsschutzbelehrung auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen hingewiesen. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Diese Vorschriften gelten ebenso für alle Fremdfirmen, die sich in jedem Fall vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten beim Laborleiter anzumelden haben. Für durch Nichtbeachtung entstehende Schäden haftet der Unternehmer der Fremdfirma.

Arbeitsschutz Brand- und Explosionsschutz Schweiß-/ Erlaubnisschein

Dauer-) / **Einzel-) Erlaubnisschein**

Alarmierung im Notfall!

Wichtige Hinweise: Schweiß- und Brennarbeiten dürfen nur von zuverlässigen, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden, die mit den Vorschriften und Verfahren, während und Ungewissheit und unter 18 Jahre alten Personen dürfen mit solchen Arbeiten nur unter Aufsicht beschäftigt werden. Zur Durchführung der Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung dieses Erlaubnisscheins erforderlich.

Schweißarbeiten	<input type="checkbox"/> Aufarbeiten	<input type="checkbox"/> Standort des nächstgelegenen Brandmelders:
Schneiderarbeiten	<input type="checkbox"/> Trennschleifarbeiten	<input type="checkbox"/> Standort des nächstgelegenen Telefons:
Lötarbeiten	<input type="checkbox"/> Flammrichten	<input type="checkbox"/>

Firma: _____
 Anschrift / Tel.: _____
 Datum: _____
 Arbeitsort / -stelle: _____
 Arbeitsauftrag (Beschreibung der Tätigkeit): _____

Feuerwehr Notrufnummer: **(0) - 112**

Betriebliche Notrufnummer: _____
 Nächster Notausgang: _____
 Nächster Wandhydrant: _____

Der Ausführende verpflichtet sich, die Arbeiten gemäß den gültigen Vorschriften durchzuführen!

Firma: _____ Fachverantwortlicher: _____
 Anschrift: _____
 Tel.: _____

Beginn / Dauer der Arbeiten: _____ bis _____

Feuermittelneue stiftungsgelagert (Brandmeldeanlage / BMA): NEIN JA Anlage/Linie Feuerwehr benachrichtigen

Bereitstellen: einer oder mehrerer Brandwache/n - Anzahl: _____ Personen

• während der Arbeit Name/n: _____
 • nach der Arbeit Name/n: _____ Dauer: _____ Std.

Durchzuführende Maßnahmen vor Beginn der Feuerarbeiten:

<input type="checkbox"/> Ausführenden über die Arbeit belehren	<input type="checkbox"/> Evakuieren sämtlicher brennbarer Gegenstände und explosionsgefährlicher Stoffe auch in angrenzenden Räumen
<input type="checkbox"/> Anlagenteile außer Betrieb nehmen	<input type="checkbox"/> Abdecken der gefährlichen brennbaren Gegenstände, z.B. Holzdecken, Holzdecken und -böden, Kunststoffteile, Regale usw.
<input type="checkbox"/> Reinigungsarbeiten durchführen	<input type="checkbox"/> Abschließen von Öffnungen, Fugen, Rissen, Mauerdurchbrüchen, Kanälen und sonstigen Durchlässen mit nicht brennbaren Stoffen
<input type="checkbox"/> Spülen und Belüften	<input type="checkbox"/> Entfernen von Wärm- und Deckenverklebungen, Isolier- und Dämmmaterial
<input type="checkbox"/> Rohrleitungen abtrennen	<input type="checkbox"/> Verschließen von Kanälen, Schächten, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Bläue enthalten oder enthalten haben mit nicht brennbaren Stoffen, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Bewegliche Apparate sichern	<input type="checkbox"/> Bereitstellung der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen
<input type="checkbox"/> Elektrische Anlagen sichern	<input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen in Verbindung mit maschineller Überwachung
<input type="checkbox"/> Anschlüsse/Arbeitsplätze prüfen	
<input type="checkbox"/> Aufhalten von Gewerksamegen	

Bereitstellen von Feuerlöschern / Löschmitteln mit: _____ Liter / KG und _____ Stück
 Löschmittel mit / für: Wasser CO₂ Schaum Pulver Metall Feuertrend u. Ader Wasserarmstschlauch Sand

Weitere Maßnahmen: _____

Unterschrift des Aufsichtsführenden: _____
 Unterschrift des Ausführenden: _____

Fortsetzung siehe Rückseite (bitte wenden!)

Arbeitsschutz Brand- und Explosionsschutz Schweiß-/ Erlaubnisschein

Dauer-) / **Einzel-) Erlaubnisschein (Seite 2)**

Durchzuführende Maßnahmen während der Feuerarbeiten

<input type="checkbox"/> Belüften	<input type="checkbox"/> Wiederrückführung der Analyse
<input type="checkbox"/> Verwendung von Atemschutz	<input type="checkbox"/> Tragen von Schutzhelmschutzmittel
<input type="checkbox"/> Tragen eines Sicherheits- / Rettungsgürtels	<input type="checkbox"/> Benutzung von Werkzeugaufhängemittel
<input type="checkbox"/> Brandwache	

Weitere Maßnahmen: _____

Unterschrift des Aufsichtsführenden: _____
 Unterschrift des Ausführenden: _____
 Unterschrift der Brandwache: _____

Durchzuführende Maßnahmen nach Abschluss der Feuerarbeiten

Die Arbeiten sind spätestens bis _____ Uhr aus Sicherheitsgründen zu beenden (zur Durchführung der Brandwache)

Brandwache wird gestellt durch Firma: _____
 Die oben beschriebenen Arbeiten sind bis _____ Uhr in regelmäßigen Abständen durch oben nennlich aufgeführte Brandwache zu kontrollieren

Weitere Maßnahmen: _____
 Unterschrift der Brandwache: _____

Wichtige Bemerkungen: Die oben aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen! Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (DGUV V1, sowie DGUV Information 205-002 (BdI 563), DGUV Information 209-011 (BdI 554) Punkt 5.2), ggf. die Landesverordnung zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Sach- und Gebäudeversicherer (VBS 2000) sowie VBS 2008) sind ebenfalls zu beachten. Dieser Erlaubnisschein ist von den durchführenden Personen im Betrieb / Gebäude mitzuführen und auf Anforderung vorzulegen!

Erlaubnis / Freigabe: Die oben aufgeführten Arbeiten dürfen zum Schutz von Leib und Leben sowie Sachwerten, nur unter Beachtung der gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Alle Beteiligten haben diesen Erlaubnisschein mit Unterschrift zur Kenntnis genommen, verpflichten sich diese Sicherheitsvorgaben zu befolgen und können bei Missachtung haftbar gemacht werden.

Ort, Datum: _____
 Unterschrift Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter: _____
 Unterschrift sicherheitsfachlich und/oder Brandschutzbeauftragter: _____
 Unterschrift des örtlichen Verantwortlichen: _____

- Original z. Hd. des Ausführenden - 1. Kopie/Durchschlag für den Auftraggeber - 2. Kopie/Durchschlag für den Auftragnehmer

Sachgerechter Umgang mit brennbaren Stoffen

- Offene Flammen sind zu vermeiden, sofern diese nicht für den Arbeitsprozess erforderlich sind.
- Die notwendigen Feuerlöschrichtungen sind in ausreichendem Umfang bereitzuhalten.
- Die Vorgaben der Betriebsanweisungen nach dem Gefahrstoffrecht sind zu beachten.
- Eine statische Aufladung ist durch Erdung leitfähiger Geräte und Gefäße zu vermeiden.
- Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten nur in Räumen mit Be- und Entlüftungstechnik oder im Freien.
- Bei der Verwendung und Lagerung von Gasen ist zu beachten, dass die Druckgasflaschen stets gegen Umkippen / Weggrollen gesichert sind. Die Rückschlagventile sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit durch eine befähigte Person zu überprüfen.
- Räume in denen Gase verwendet bzw. gelagert werden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss in der gesamten Betriebsstätte einheitlich erfolgen, das Mischen alter und neuer Kennzeichnung ist nicht zulässig. Ein entsprechender Hinweis ist in der Gefährdungsbeurteilung durch die Fakultätsleitung zu dokumentieren.



Alt: BGV A9

alternativ



Neu: ASR A 1.3

Sachgerechte Vorhaltung und Lagerung brennbarer Stoffe

- In der Maschinenhalle werden für den täglichen Bedarf bzw. in aktiver Lagerung bis zu 350 Liter brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55°C sowie bis zu 7000 Liter brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 65°C vorgehalten.



- Brennbare Flüssigkeiten dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden.
- Gefahren müssen erkennbar sein:
Originalgebinde bzw. Verpackungen sind stets mit der entsprechenden Kennzeichnung gemäß aktueller CLP- Verordnung zu versehen.
- Überblick über Art und Menge gelagerter Stoffe: Einlagerungsplan / Gefahrstoffkataster erstellen.
- Zusammenlagerungsverbote und Begrenzungen der Höchstmenge beachten!
- Für das innerbetriebliche Abfüllen und Sammeln brennbarer Flüssigkeiten sind die jeweils gültigen Arbeits-, Verfahrens- und Betriebsanweisungen zu beachten.
- Bei der Lagerung und dem Transport von Druckgasflaschen ist stets eine Ventilschutzkappe zu verwenden. Abhängig von der Lagermenge können weitere Anforderungen an den Lagerort gestellt werden (Aufstellort, Belüftung, etc.)

Elektrogeräte (ortsveränderlich)

- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Geräte dürfen nur mit gültigem Prüfsiegel gemäß DGUV V3 für ortsveränderliche Geräte betrieben werden. Für neue dienstlich gelieferte Geräte gilt für die Dauer von 2 Jahren, der Kaufbeleg als Prüfnachweis zur Betriebssicherheit. Dies gilt jedoch nur für Geräte die nicht montiert, sondern verwendungsfertig und mit CE-Kennzeichnung vom Hersteller ausgeliefert werden. Eine Prüfung vor Inbetriebnahme ist nur dann erforderlich, wenn die Sicherheit von den Montagebedingungen abhängig ist.
- Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten zur Raumtemperierung ist grundsätzlich untersagt.

- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mangelhafte elektrische Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen und der Mangel dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. vom Netz getrennt sind.
- Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von autorisierten Fachunternehmen oder einer durch die Einrichtung gestellten verantwortlichen Elektrofachkraft angeschlossen werden.

Technische Anlagen

- Beschädigte Anlagen und Geräte müssen sofort aus dem Verkehr gezogen werden. Der Laborleiter veranlasst die Kennzeichnung als defekt sowie die Reparatur bzw. den Austausch des Gerätes.
- Die Abwärme von technischen Anlagen (z.B. auch von Monitoren, Kaffeemaschinen usw.) darf sich nicht stauen. Es ist eine ausreichende Luftzirkulation (z.B. durch ausreichenden Wand- und Deckenabstand) sicherzustellen. Brennbare Stoffe sind fern zu halten.
- Die Abgase der Motorenprüfstände werden über das Dach ins Freie geführt. Alle notwendigen Bestimmungen zum Immissionsschutz sind einzuhalten. Die zu diesem Zwecke notwendigen technischen Überprüfungen sind in regelmäßigen Abständen zu veranlassen.

Sonstiges

Bestehende Sicherheitsvorschriften zum Thema Brandverhütung aus staatlichem oder berufsgenossenschaftlichem Recht, die über die in dieser Brandschutzordnung explizit genannten Vorgaben hinausgehen, sind ebenfalls zu beachten (Auswahl: Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln, DGUV Vorschriften, Explosionsschutzrichtlinien). Verantwortlich ist der Leiter der Einrichtung.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren dienen dem Personenschutz, da sie die Brandausbreitung, bzw. die Ausbreitung von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen verhindern. Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) und Rauchschutztüren sind dauerhaft geschlossen zu halten bzw. mit zugelassenen Feststelleinrichtungen zu versehen, sofern dies für den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

**Brandschutztür
geschlossen halten**

Feuerschutzabschlüsse mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen dürfen nicht blockiert, festgesetzt oder zugestellt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Rauchmelder der Auslöseeinrichtungen nicht abgeklebt werden. Nicht funktionsfähige Brandschutztüren sind umgehend dem Dispatcher unter -1111 zu melden.

Im Brandfall sind die Türen und Fenster zu schließen bzw. geschlossen zu halten um eine Brand- und Rauchausbreitung zu minimieren.

Der Treppenraum dient als baulicher Flucht- und Rettungsweg, sodass dessen Benutzung fortwährend gewährleistet sein muss. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit Stichfluren, deren Fluchtweg nur in eine Richtung möglich ist.

Der Treppenraum sowie die Verbindung zum Dispatcher werden zur Maschinenhalle mit Brandschutztüren abgetrennt. An diesen Türen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden (Türstopper, etc.)

e) Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien sind immer in voller Breite freizuhalten. In der Maschinenhalle müssen diesbezüglich Verkehrswege dauerhaft über eine Mindestbreite von 1,20 m freigehalten werden.
- Unvermeidbare Stolperstellen innerhalb von Flucht- und Rettungswegen sind entsprechend (schwarz / gelb) zu kennzeichnen.
- Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- Zufahrten zu den einzelnen Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehreinsetzungsfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Parkverbotsschilder sind zu beachten und parkende Fahrzeuge müssen aus diesen Bereichen entfernt werden.
- Hinweis- und Verbotsschilder sowie Flucht- und Rettungspläne und sämtliche Feuerlöscher- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verstellt sein.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten (zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit). Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen. Die Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt werden und sie leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Einzelne Motorenprüfstände sind mit stationären Feuerlöschanlagen ausgestattet. Die jeweilige CO₂-Löschanlage wird über ein Brandmeldesystem gesteuert und permanent auf Funktion überwacht.

In den Prüfständen kommen neben üblichen Rauchmeldern auch Temperatur- und Flammenmelder zum Einsatz. Diese detektieren vordefinierte Temperaturanstiege oder Flammen und lösen über die jeweilige Brandmelderzentrale des Prüfstandes den Löschvorgang aus. Der Löschvorgang kann auch über manuelle Druckknopfmelder ausgelöst werden. Diese sind an den Zugängen der Prüfstände installiert.



Druckknopfmelder betätigen:
Direkte Weiterleitung des Alarms an den Dispatcher

Die Auslösung der jeweiligen Löschanlage wird an den Dispatcher weitergeleitet, der wiederum das Absetzen des Notrufes an die Feuerwehr übernimmt, sofern das Labor nicht besetzt ist.

Im alltäglichen Betrieb des Labors hält der Dispatcher zunächst Rücksprache mit dem Laborleiter, ob eine Alarmierung der Einsatzkräfte notwendig ist.

Die Lagerung des CO₂ erfolgt in flüssiger Form in Druckgasflaschen oberhalb oder seitlich der Motorenprüfstände. Die Zugänge zur Maschinenhalle sind entsprechend gekennzeichnet.

Der geschützte Raum wird mit CO₂ geflutet, wodurch der Sauerstoff vom Brandherd verdrängt wird. Um Personen auf das eigentlich geruchlose Löschgas aufmerksam zu machen und eine Evakuierung des betroffenen Bereiches zu ermöglichen, ist dem Gas ein Odormittel beigemischt, welches dem Gas einen zitronenartigen Geruch verleiht.

Darüber hinaus sind als weitere Personenschutzmaßnahmen optische und akustische Alarmierungseinrichtungen, das sind Blitzlampen und elektrisch bzw. pneumatisch betriebene Hupen, die den bevorstehenden Löschvorgang ankündigen, verbaut.

Im Brandfall wird zunächst ein Voralarm ausgelöst, der bei Aktivierung eines 2. Melders in einen Vollalarm und damit einhergehender Auslösung der Löschanlage mündet. Die Vorwarnzeit bis zum Einströmen des Löschgases beträgt 30 Sekunden.

Abhängig vom Betriebszustand der jeweiligen Löschanlage ist die Einsatzbereitschaft an dem Zugang zum Prüfstand mittels folgenden Hinweisschilder anzuzeigen.



FEUERLÖSCHANLAGE

AUTOMATIK



Automatikbetrieb: Feuerlöschanlage ist aktiv.



FEUERLÖSCHANLAGE

MANUELL



Manuell: Feuerlöschanlage kann ausschließlich durch manuelle Druckknopfmelder ausgelöst werden.



FEUERLÖSCHANLAGE

BLOCKIERT



Blockiert: Die Feuerlöschanlage kann **NICHT** ausgelöst werden.

Beim Betreiben von CO₂ Löschanlagen gilt grundsätzlich Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Löschmittel ist toxisch und in löschwirksamer Konzentration grundsätzlich lebensgefährlich, das Betreten eines mit CO₂ gefluteten Raumes ist deshalb nur mit außenluftunabhängigem Atemschutz möglich.
- CO₂ ist deutlich schwerer als Luft, sinkt ab und sammelt sich deshalb in Zwischenböden und Kellerräumen.
- Durch die schlagartige Abkühlung des an den Düsen expandierenden CO₂ kondensiert wie bei allen verflüssigten Löschgasen die Feuchtigkeit der Raumluft zu einem Nebel, der die Flucht aus dem Löschbereich erschweren kann.
- Die Vorgaben der Hersteller an den Funktionserhalt und die Wartung der Anlagen sind vollumfänglich zu beachten. Ein Zuwiderhandeln kann möglicherweise zu tödlichen Unfällen und / oder strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- Alle im Bereich der Löschanlage tätigen Mitarbeiter sind mindestens jährlich / aktenkundig über die Funktionsweise und mögliche Gefahren der Löschanlage zu unterweisen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Benutzte oder fehlende Löscheinrichtungen sind sofort zu melden, damit sie entsprechend ersetzt werden.



Feuerwehr über Direktwahl **0-112** bzw. über Handy **112** alarmieren.
Dispatcher über die 1111 (intern) bzw. Handy 0381 498-1111 zusätzlich informieren



Am Standort gibt es folgende Löscheinrichtungen (siehe Flucht- und Rettungspläne): Handfeuerlöscher (ABC Pulver- oder CO₂ Löscher in allen Gebäudeteilen) Die allgemeine Bedienungsanleitung auf den Feuerlöschern ist zu beachten!

g) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Ruhiges und besonnenes Handeln ist effektiver als unüberlegt schnelles Handeln!

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Verunsicherung anderer Personen.

Den Anordnungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten. Die Anweisungen des Teils A (Aushang) dieser Brandschutzordnung sind zu beachten.

Brand melden!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder eine Meldung ist zu veranlassen.

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über die telefonische Anwahl der: **0-112** bzw. über Handy **112**. Zusätzlich ist der Dispatcher über ein Brandereignis zu informieren: Tel.: 1111 (intern).

Eine automatische Alarmierung des Dispatchers über die Brandmeldezentrale erfolgt nur, wenn ein Brand durch einen automatischen Melder detektiert oder ein manueller Druckknopfmelder betätigt wird. Dies gilt nur für die Motorenprüfstände, in allen anderen Bereichen ist keine Meldetechnik verbaut.

Kleine Brandereignisse, die von den Mitarbeitern ohne Kenntnis der Feuerwehr gelöscht wurden, müssen dem Vorgesetzten, der Stabsstelle Arbeitssicherheit und dem Brandschutzbeauftragten gemeldet werden, um eine Auswertung des Brandereignisses zu ermöglichen und um evtl. vorhandene Gefahrenquellen beseitigen zu können.

In Sicherheit bringen!

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor** Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen und hilflose Personen zum Sammelplatz zu geleiten. Eingeschränkt mobile Personen (z.B. Nutzer von Rollstühlen) sind einem Brandschutzhelfer zu übergeben bzw. in den gesicherten Bereich (Treppenraum) zu verbringen. Die Meldung über im Haus verbliebene Personen erfolgt an die Brandschutzhelfer (Brandschutzhelfer sind mit entsprechenden Warnwesten gekennzeichnet) oder direkt an die Feuerwehr.

Den gekennzeichneten Fluchtwegen auf den Sammelplatz folgen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Löschversuch unternehmen! Die vorhandenen Löschmittel benutzen.

h) Brand melden

Die Feuerwehr wird telefonisch alarmiert. **Tel.: 0-112 bzw. über Handy 112.**

Zusätzlich ist der Dispatcher über ein Brandereignis zu informieren: Tel.: 1111



- Wo brennt es (Gebäude, Etage, Bereich)?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt/vermisst?

- Welche Verletzungen liegen vor?
- **Warten auf Rückfragen!**

Anschließend ist durch die Brandschutzhelfer gemäß Alarmplan (siehe Brandschutzordnung Teil C) zu verfahren.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Auslösung einer der Brandmeldeanlage (Motorenprüfstände) erfolgt in der Maschinenhalle eine akustische (Warnsignal) und optische (Blitzleuchte) Alarmierung.



Für die verbliebenen Bereiche der Maschinenhalle stehen Handlufthupen zur Verfügung, die durch manuelles Betätigen alle Anwesenden über eine Evakuierung informieren.

Ertönt das Signal der Alarmierungseinrichtung, haben alle Anwesenden unverzüglich das Gebäude zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben.

Den Anweisungen der Brandschutzhelfer ist unter Beachtung des Eigenschutzes Folge zu leisten!

Nach Eintreffen der Feuerwehr erfolgt eine Informationsübergabe, danach sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

j) In Sicherheit bringen

Direkte Gefahrenbereiche sind über die gekennzeichneten Fluchtwege unverzüglich zu verlassen.



Flüchtende Personen können die Gefahrenbereiche über die angrenzenden Flure und die Treppenträume verlassen.

Für den direkten Gefahrenbereich gilt außerdem:

- Eigenschutz hat Vorrang.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Behinderte, Verletzte und sonstige bedürftige Personen mitnehmen bzw. in einen nicht gefährdeten Brandabschnitt geleiten
- Türen schließen, aber nicht abschließen.
- Bei einem Brand in einem Prüfstand die CO₂- Löschanlage auslösen, sofern dies nicht bereits über die automatischen Melder eingeleitet wurde.
- Beim Verlassen der Maschinenhalle am Ausgang den Notausschalter betätigen, um die Stromzufuhr zu unterbrechen.



- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Bei versperrtem Fluchtweg (Gegenstände, Flammen oder starke Rauchentwicklung) am nächsten Fenster bemerkbar machen! Niemals Fluchtversuch über stark verqualmte Fluchtwege unternehmen!
- Sammelplatz aufsuchen und dort Anwesenheitskontrolle durchführen (Organisation durch Brandschutz Helfer).



Sammelplätze:
Parkplatz vor der Strömungshalle








k) Löschversuch unternehmen



Der Löschversuch darf nur unter Sicherstellung des Eigenschutzes erfolgen.
Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachwerten vor Löschen des Brandes.

- Feuerlöscher benutzen. Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
- Rauch und ausströmende Gase sind mindestens genauso gefährlich wie Feuer.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
- **Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.**

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A 	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B 	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C 	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D 	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F 	Brände von (pflanzlichen oder tierischen) Speiseölen/-fetten in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen und -geräten	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

Im Gebäude kommen folgende Handfeuerlöschgeräte zum Einsatz:

CO₂- Löscher insbesondere bei Elektroanlagen



ABC Pulver- Löscher (Achtung: Pulverwolke= Einschränkung von Atmung und Sicht)

Hinweise zum richtigen Einsatz mit Feuerlöschgeräten:



Zum Austausch eines gebrauchten Feuerlöschers ist sich an den Hausmeister zu wenden.

1) Besondere Verhaltensregeln

- Das Gebäude ist zur Verhinderung einer raschen Brandausbreitung mit selbstschließenden Brand- und Rauchschutztüren ausgestattet.
- **Das Verkeilen oder sonstige Blockieren der Schließvorrichtungen ist verboten!**
- Der Funktionsbereich ist dauerhaft freizuhalten.



- In Laborbereichen (Keller) sind Versuchsaufbauten nach Beendigung der Arbeiten auszuschalten.
- Sind Inhalte dieser Brandschutzordnung zu möglichen Gefahrensituationen nicht oder nicht hinreichend genug erörtert, so ist jeder Mitarbeiter dazu angehalten, die

fehlenden Inhalte dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem Vorgesetzten mitzuteilen.

Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen

- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz in der Maschinenhalle bei dem Laborleiter oder dessen Stellvertretung anmelden. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die Fremdfirmen zu ermitteln.
- Sollte außerhalb fest installierter Schweißarbeitsplätze mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der Erlaubnis durchgeführt werden. Der Feuererlaubnisschein ist durch die Fremdfirma beim Laborleiter oder dessen Vertreter **vor** Aufnahme der Tätigkeiten bestätigen zu lassen. Eine Kopie ist am Feuerarbeitsplatz vorzuhalten. Die Vorgaben des Feuererlaubnisscheins sind einzuhalten.



- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein funktionsfähiger, mit gültigem Prüfsiegel versehener, Feuerlöscher direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist eine ausgebildete Brandwache an solchen Orten aufzustellen, von denen aus der gesamte Gefahren- bzw. Sicherheitsbereich, insbesondere auch die Ausbreitung von Funken und Tropfen in benachbarte und darunterliegende Betriebsbereiche überwacht werden kann. Die Brandwache darf dabei keinesfalls gleichzeitig mehrere Feuerarbeitsstellen, die räumlich auseinanderliegen bzw. sich nicht im unmittelbaren Einflussbereich (Aktionsradius) der Brandwache befinden, betreuen.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.
- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.
- Die Aufbewahrung und Benutzung von Gasflaschen in Räumen unter Erdgleiche ist nur dann zulässig, wenn die Flaschen in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden. Eine Entnahme der Gasflaschen aus dem Sicherheitsschrank ist lediglich zum Austausch bzw. für die Verwendung im Arbeitsprozess zulässig.

Über einen abgesetzten Notruf an die 0-112 sowie 0-110 ist grundsätzlich der Dispatcher zu informieren.

Universität Rostock INTERNER ALARMIERUNGSPLAN

Raumnr. _____

**Brand, Explosion und
ähnliches Ereignis**



Notruf **0-112**



Dispatcher **1111**

**Bedrohung
(z.B. Bombendrohung)**



Notieren Sie sofort:
Datum, Uhrzeit & genauen
Text der Drohung!



Polizei **0-110**



Dispatcher **1111**

**Technische Störung,
Havarie**



Dispatcher **1111**

Medizinischer Notfall



Notruf **0-112**



Dispatcher **1111**

Inhalt der Meldung:

Wo ist **Was** passiert? **Wie viele** Personen sind verletzt? **Wer** meldet?
Warten auf Rückfragen!



Brandschutzordnung Teil C

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil C

Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in der Einrichtung tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Teil C ist diesen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

a) Brandverhütung

Mit der Durchführung besonderer Brandschutzaufgaben sind insbesondere folgende Personen und Abteilungen betraut:

1. Dezernat 3 Technik, Bau, Liegenschaften - Dispatcherdienst

Tel.: 0381 498 1111

Aufgaben:

- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten (Feuererlaubnisschein) einschließlich der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen und der Überwachung der Arbeiten bei internen und externen (Fremdfirmen) Arbeiten.
- Einweisung der Fremdfirmenmitarbeiter anhand der Unterweisungsscheckliste.
- Prüfung der regelmäßigen Wartung und der sicherheitstechnischen Prüfung, bzw. des ggf. erforderlichen Austauschs brandschutztechnischer Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkler, Feuerlöscher, etc.).
- Beratung der Stabstelle A zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung.

2. Arbeits- & Gesundheitsschutz

Stabsstelle Arbeitssicherheit: Fr. Dr. Stelter; Tel.: 1409, Fr. von Schade ; Tel.: 1410
(Brandschutzbeauftragte)

Aufgaben:

- Kontaktpflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Beratung zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung
- Ausbildung der Brandschutz- / Evakuierungshelfer
- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen des Brandschutzkonzeptes sowie der Brandschutzordnung (Teil A & B)
- Feststellung und Dokumentation von Brandschutzmängeln sowie Beratung zu deren Beseitigung. Hilfestellung bei der Festlegung und Überwachung von Brandschutzeinrichtungen, Rettungswegen, Sammelplätzen, Flächen für die Feuerwehr.

- Beratung bei der Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen einschließlich deren Kennzeichnung.
- Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Evakuierungsübungen

3. Brandschutzhelfer

Siehe Anhang!

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Kennzeichnung der eigenen Person als Brandschutzhelfer mittels Warnwesten (im Evakuierungsfall), um sich im Brandfall gegenüber Dritten (Feuerwehr, Mitarbeitern, Studenten, Besucher, Fremdfirmen) kenntlich zu machen
- Mängelerkennung und –meldung.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Alarmierung aller Besucher in der jeweiligen Etage durch Betätigung der Handdruckhupe



- Nach einem ausgelösten Alarm, erfolgt die Überprüfung aller Räume im jeweiligen Verantwortungsbereich darauf, dass sich in diesen Räumen keine Personen mehr aufhalten. Verschlussene Räume gelten dabei als unbesetzt.
- Kontrolle der umliegenden Räumlichkeiten auf anwesende Personen
- Das Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (benachbarter Brandabschnitt oder Treppenraum).
- Information über den Verbleib zurückgelassener Personen an die Einsatzkräfte der Feuerwehr.
- Unterstützung des Evakuierungsprozesses. Die zuständigen Brandschutzhelfer positionieren sich basierend auf selbstständig getroffenen Absprachen an den Zugängen des Hauses, um den flüchtenden / ortsunkundigen Personen den Weg zum Sammelplatz zu weisen.
- Durchführung von Löschmaßnahmen
- Sicherstellung, dass das Gebäude vor Freigabe durch die Feuerwehr nicht wieder betreten wird.
- Meldung über die vollständige Evakuierung der betreffenden Etage an die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

- Einweisen der Einsatzkräfte der Feuerwehr sowie ggf. weiterer Rettungskräfte. Sofern erforderlich sind Hinweise auf besondere Gefahren am Brand-/ Havarieort mitzuteilen.

3. Hausverantwortliche

Leitung: Laborleiter der Maschinenhalle

Stellvertretung: Stellvertreter des Laborleiters

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B) und ggf. behördlicher Auflagen.
- Kontrolle der Einhaltung von Brandschutzanweisungen und
- Mängelerkennung und –meldung.
- Ausstellung von Feuererlaubnisscheinen.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Durchführung von Erstmaßnahmen des abwehrenden Brandschutzes.
- Alarmierung und Menschenrettung.
- Einleiten von Maßnahmen zur Brandbekämpfung.
- Hilfeleistung bei Einweisung der Feuerwehr.
- Vollzähligkeitsfeststellung auf dem Sammelplatz durchführen. Dies gilt ausschließlich für die Anwesenheit von Mitarbeitern bzw. Studierenden.

b) Alarmplan

<h1>Alarmplan</h1> <p>für den Brandfall</p>		
<h3>Feuerwehr</h3> <p>Meldung:</p> <p>Wo ist der Brandort?</p> <p>Was ist geschehen?</p> <p>Wie viele Verletzte?</p> <p>Welche Verletzungen?</p> <p>Warten auf Rückfragen.</p>		<p>Direkt über Telefon:</p> <p> 0-112</p> <p>Direkt über Handy:</p> <p> 112</p>
<h3>Polizei</h3>		<p>Notruf:</p> <p> 0-110</p>
<h3>Rettungsdienst</h3>		<p>Direkt:</p> <p> 0-112</p>
<h3>Mitarbeiter & Besucher alarmieren</h3>	 	<p>Mitarbeiter, Studenten und Besucher durch Betätigung der Handknopfmelder über den Beginn der Evakuierung informieren.</p> <p>die Besucher durch mehrfache Betätigung der Luftdruckhupe über Evakuierung informieren.</p>
<h3>Sofortmaßnahmen</h3>	<ul style="list-style-type: none"> × Gefährdete Personen in sicheren Bereich (z.B. benachbarten Treppenraum) bringen. × Löschversuch unternehmen (nur bei Entstehungsbrand) bis Eintreffen Feuerwehr. × Feuerwehr bei Eintreffen einweisen. 	
<h3>Bestimmte Personen informieren:</h3>	<p>Leitung der Einrichtung : Laborleiter</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2 </p>	

	<p>Sekretariat: ☎:9161</p>
	<p>Gebäudemanager: Hr.Schmieter ☎ Tel.: 0381 498 1437 0381 461 5655</p>
	<p>Zentrale Alarmierung: Dispatcherdienst TBL ☎ Tel.: 1111</p>
	<p>Fachkraft für Arbeitssicherheit Fr.Dr.Stelzer ☎: 1409</p>
	<p>Brandschutzbeauftragte Fr. von Schade ☎: 1410</p>
<p>Weitere Maßnahmen</p>	<p>Gebäude evakuieren und dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> ✘ Rauchausbreitung im Gebäude verhindern und Brandschutztüren schließen ✘ Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (angrenzende Brandabschnitte / Treppenraum). ✘ Aufsuchen des Sammelplatzes durch alle Personen organisieren ✘ Zutritt zur kalten Brandstelle nicht ohne Freigabe durch Feuerwehr / Geschäftsführung unterbinden.

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Grundsätzlich gilt:

Bei allen Aufgaben im Bereich der Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt, Sachwerte und generell des abwehrenden Brandschutzes hat der Eigenschutz absoluten Vorrang. Eine schnelle und sichere Rückzugsmöglichkeit muss bei allen Tätigkeiten gegeben sein.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und der Bergung von Sachmitteln.

Evakuierung des Gebäudes:

Nach der Alarmierung der Rettungsleitstelle (Feuerwehr) sind die vom Brand betroffenen Gebäude und ggf. auch benachbarte Gebäude vollständig zu räumen. Dabei sind die Vorgaben des Teils B h) dieser Brandschutzordnung zu beachten. Dazu wird durch einen verantwortlichen Vorgesetzten die sofortige Betriebsunterbrechung angeordnet.

d) Löschmaßnahmen

Einleitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen

Es sind die Vorgaben des Teils B Abschnitt „k“ dieser Brandschutzordnung zu beachten.

Grundsätzlich gilt:

Zur Durchführung von Brandbekämpfungsmaßnahmen kann kein Mitarbeiter verpflichtet werden. Die Aufnahme von Brandbekämpfungsmaßnahmen mit den zur Verfügung stehenden hauseigenen Mitteln (Feuerlöscher) liegt im eigenen Ermessen des jeweiligen Mitarbeiters.

Löschversuche der Mitarbeiter sind auf Entstehungsbrände zu beschränken. Bei Bränden mit größerem Ausmaß soll von Löschversuchen abgesehen und auf das Eintreffen der Feuerwehr gewartet werden.

Löschversuche sollen, wenn möglich gebündelt (mit mehreren Personen und mehreren Feuerlöschgeräten gleichzeitig) unternommen werden.

Bei Eintreffen der Feuerwehr sind begonnene Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Mitarbeiter der Feuerwehr zu übergeben. Ab dem Punkt der Übergabe an die Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten.

Eigenschutz hat Vorrang!

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Grundsätzlich gilt:

- Brandstelle und Umgebung freimachen und Zugang ermöglichen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen (Hydranten) für die Löschwasserversorgung freihalten.

Auf dem Sammelplatz

- Auch auf dem Sammelplatz haben die Brandschutzhelfer sowie die Führungskräfte bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte gegenüber den dort wartenden Mitarbeitern Weisungsbefugnis. Die Hauptaufgabe der Brandschutzhelfer auf dem Sammelplatz besteht im Feststellen abwesender Personen (Mitarbeiter und ggf. Teilnehmer an Lehrveranstaltung).

Austausch von Informationen mit der Feuerwehr

Dazu zählen die folgenden Informationen:

- Bei Eintreffen der Feuerwehr ist die Einweisung vor Ort sicher zu stellen.
- Ist die Brandausbruchsstelle bekannt, ist die Einsatzleitung der Feuerwehr über mögliche Gefahren im Brandraum (evtl. stattfindende Langzeitversuche, welche Löschmittel sollten nach Möglichkeit nicht zum Einsatz kommen u.a.) zu informieren.
- An der Brandstelle selber sind die ggf. bereits eingeleiteten Löscharbeiten bei Eintreffen der Feuerwehr an diese zu übergeben.
- Können durch die Brandschutzhelfer nach einer auf dem Sammelplatz durchgeführten Vollzähligkeitskontrolle fehlende Mitarbeiter dort nicht aufgefunden werden, sind diese Mitarbeiter umgehend den Einsatzkräften der Feuerwehr als vermisst zu melden.

f) Nachsorge

Grundsätzlich gilt:

Unter Brandbedingungen kann aus unbedenklichen Stoffen, Waren, Einrichtungsgegenständen oder Bauteilen eine Vielfalt an Verbrennungsprodukten und Rückständen (= Brandfolgeprodukte) entstehen, deren Gefahrenpotenzial schwer einzuschätzen ist. Außerdem können auf der erkalteten Brandstelle erhebliche mechanische Gefährdungen drohen. Eine umsichtige Nachsorge nach einem Brand ist daher wichtig. Für die Nachsorge ist der Bereich Dezernat 3 Technik, Bau, Liegenschaften zuständig.

- Das erneute Betreten der Räume durch die Mitarbeiter ist erst nach Freigab durch die Feuerwehr gestattet.
- Umgehende Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (ggf. auch in Teilbereichen) ist zu veranlassen.
- Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist umgehend wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

- Alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf kalten Brandstellen, die zur Beseitigung der brandbedingten Belastungen erforderlich sind, erfolgen nach den Vorgaben der „Richtlinien zur Brandschadensanierung“, VdS 2357 in ihrer zum Zeitpunkt des Brandes gültigen Fassung.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Brandschutzordnung nach DIN 14096 in ihren drei Teilen wurde für die:

Universität Rostock – MSF
Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik
Gebäude – Maschinenhalle Geb.nr.: 6120

Albert Einstein Str.2
18059 Rostock

freigegeben.

Alle Mitarbeiter müssen sich mit der Brandschutzordnung vertraut machen und Besucher oder Fremdfirmen darauf hinweisen.

Die Brandschutzordnung ist als notwendiger Vertragsbestandteil bei der Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen zu berücksichtigen.

Die Brandschutzordnung Teil C muss den unter Teil C aufgeführten Personen gegen Unterschrift als Schriftstück ausgehändigt werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können weitere betriebliche Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.


Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und das untergesetzliche Regelwerk) zu beachten und einzuhalten.

Die in dieser Arbeitsanweisung aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

Die Brandschutzordnung ist mindestens alle 2 Jahre durch eine fachkundige Person zu überprüfen.

Die Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung / Bekanntgabe an die Mitarbeiter in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rostock den 01. Februar 2019



(Hr. Dr. J. Tamm - Kanzler)

Anhang

Liste der BrandschutzhelferInnen

Name	Vorname	Bereich
Kellergeschoss- Maschinenhalle		
Jörn Zimmermann		
Erdgeschoss- Maschinenhalle		
Johann Hallmann		
Michael Gabel		
Kellergeschoss - Verwaltung		
Jörg Häfke		zzgl. Werkstätten
Erdgeschoss - Verwaltung		
Dr. Volker Wichmann		
Dorian Holtz		